

1. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. Erststudium sind Sonderausgaben

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen bzw. für ein (ggf. berufsbegleitendes) Erststudium an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder an anderen Schulen mit staatlich anerkanntem Abschluss, sind den **Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen** (§ 12 Nr. 5 EStG) und nur bis zur Höhe von **4 000 € als Sonderausgaben** im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbar.

Zu einer steuerlichen Auswirkung kommt der Sonderausgabenabzug aber nur, wenn der Steuerpflichtige oder der Ehegatte im gleichen Jahr hinreichende positive Einkünfte hat.

Das **Abzugsverbot** des § 12 Nr. 5 EStG gilt bis zum **erfolgreichen Abschluss** der *ersten* Berufsausbildung oder des *Erststudiums*. Ein möglicher Abbruch berechtigt daher nicht zum Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug für eine andere Ausbildung oder ein anderes Studium.

Dagegen liegen voll abziehbare Werbungskosten vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines **Dienstverhältnisses** ist (Ausbildungsdienstverhältnis, z. B. Ausbildung von Beamtenanwärtern).

2. Aufwendungen für Fortbildung bzw. Umschulung sind Werbungskosten

Hat der Steuerpflichtige eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen, sind die Aufwendungen für die Fortbildung **in dem bereits erlernten Beruf** oder auch für Umschulungsmaßnahmen, die einen **Berufswechsel** vorbereiten, als **Werbungskosten** abziehbar. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium (**Zweitstudium**), wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der (neuen) angestrebten beruflichen Tätigkeit steht (R 34 Abs. 1 Satz 5 LStR).

Der Abzug der Aufwendungen als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** setzt auf jeden Fall einen konkreten Bezug zu späteren steuerpflichtigen Einnahmen voraus. Aufwendungen, die nicht der Berufsausbildung dienen (z. B. das Seniorenstudium), fallen weder unter den Werbungskosten- noch unter den Sonderausgabenabzug.

Sollten durch den Werbungskostenabzug negative Einkünfte entstehen, können diese im Rahmen und unter den Bedingungen des § 10d EStG durch Verlustrück- und -vortrag auf andere Veranlagungszeiträume übertragen werden und ggf. zu einer steuerlichen Auswirkung führen.

3. Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen

Zwischen dem Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten und dem Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben bestehen **nur geringe Unterschiede**. Folgende Aufwendungen sind in beiden Bereichen nach den gleichen Grundsätzen abzugsfähig: Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur; Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort mit der Entfernungspauschale oder den tatsächlichen Kosten; Mehraufwand für Verpflegung bei Dienstreisen (Pauschalen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG).